

# Aktuelles aus der Gemeinderatsitzung

<b>Tag und Ort</b>	am 09.11.2016 in Ammerthal (Feuerwehrhaus)
<b>Nr. 1, Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 12.10.2016</b>	Das öffentliche Sitzungsprotokoll vom 12.10.2016 wird ohne Änderung genehmigt (12:0 Stimmen).
<b>Nr. 2; Bekanntgabe der in der nichtöffent- lichen Sitzung (12.10.2016) gefassten Beschlüs- se, deren Gründe für die Geheimhaltung weg- gefallen sind</b>	Städtebau-Förderung; Der Gemeinderat hat den Auftrag zur Baugrunduntersuchung für die Baumaßnahme Vater-Unser-Weg an das Büro Kargl Geotechnik Ingenieur GmbH & Co.KG zum Angebotspreis von 2.305,70 Euro (netto) vergeben.
<b>Nr. 3; Vollzug des Bayeri- schen Straßen- und Wegegesetzes (Bay- StrWG) a) Widmung der Straße „Am Krumm- striegel“ im Bereich des Bebauungsplanes „Krummstriegel BA II“</b>	Das Bebauungsgebiet „Krummstriegel BA II“ wird durch die Straße „Am Krummstriegel“ erschlossen. Nach Art. 6 Abs. 1 BayStrWG erhalten Straßen durch die Widmung die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Als Erschließungsstraße ist sie Ortstraße nach Art. 46 Nr. 2 BayStrWG. Der Gemeinderat beschließt, die Straße „Am Krummstriegel“ FINr. 365/10, 379/10, 379/12, 362/4, 380/13 in der Gemeinde Ammerthal zur Ortsstraße zu widmen. Anfangspunkt: Abzweigung von der Ortsstraße „Nordgaustraße“ bei Grundstück FINr. 379/1 Gemarkung Ammerthal, (W-Ecke) Endpunkt: a) Einmündung in die Ortsstraße „Am Böllerschlag“ bei FI.Nr. 379/12 der Gemarkung Ammerthal (NO-Ecke) (Verbindungsstraße) b) Einmündung in die Ortsverbindungsstraße „Fichtenhofer Straße“ bei FI.Nr. 380/13 Gemarkung Ammerthal (NW-Ecke) Die Widmung wird gem. Art. 6 Abs. 7 BayStrWG erst wirksam, wenn die Gemeinde Ammerthal als Träger der Straßenbaulast durch Übergabe der Verkehrsflächen das dingliche Recht erlangt (12:0 Stimmen).
<b>b) Widmung der Straße „Am Böller- schlag“ im Bereich des Bebauungsplanes „Krummstriegel BA II“</b>	Das Bebauungsgebiet „Krummstriegel BA II“ wird durch die Straße „Am Böllerschlag“ erschlossen. Nach Art. 6 Abs. 1 BayStrWG erhalten Straßen durch die Widmung die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Als Erschließungsstraße ist sie Ortstraße nach Art. 46 Nr. 2 BayStrWG. Der Gemeinderat beschließt, die Straße „Am Böllerschlag“

FINr. 379/24, 362/7, 397/3, 380/8 in der Gemeinde Ammerthal zur Ortsstraße zu widmen.  
Anfangspunkt: Abzweigung von der Ortsstraße „Am Krummstriegel“ bei Grundstück FINr. 379/33 Gemarkung Ammerthal, (W-Ecke)  
Endpunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Am Krummstriegel“ bei Grundstück FINr. 380/8 Gemarkung Ammerthal, (SW-Ecke)  
Die Widmung wird gem. Art. 6 Abs. 7 BayStrWG erst wirksam, wenn die Gemeinde Ammerthal als Träger der Straßenbaulast durch Übergabe der Verkehrsflächen das dingliche Recht erlangt (12:0 Stimmen).

**Nr. 4;  
Änderung der Richtlinien zur Vereinsförderung der Gemeinde Ammerthal**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.02.2016 festgelegt, dass das Gremium Ende 2016 über eine Erhöhung der Jugendförderung ab 01.01.2017 beraten wird.  
Gemäß den Richtlinien zur Vereinsförderung erhalten Vereine einen jährlichen Zuschuss zur Jugendförderung i.H.v. 5,00 €/Jahr für jedes Mitglied, dass am 31.12. des Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.  
Die Richtlinie zur Vereinsförderung lag den Sitzungsunterlagen bei.  
GRM Koller schlägt vor, die Jugendförderung um 60% von 5,-€ auf 8,-€ zu erhöhen. Die Gelder sollen auf ein extra Konto bei der Gemeinde eingezahlt werden. Abgerufen werden können sie gegen Vorlage entsprechender Belege. Bei der Vereinsförderung könnte man sich eine Erhöhung vorstellen und die Beträge an die Mitgliederzahlen koppeln.  
GRM Paulus würde die Jugendförderung von 5,-€ auf 10,-€ erhöhen. Bei der Vereinsförderung möchte er die jetzigen Beträge ebenfalls verdoppeln und nicht an die Mitgliederzahl koppeln.  
Der Gemeinderat behandelt diesen TOP in der Dezembersitzung nochmals. Es sollen die Vorschläge der einzelnen Fraktionen vorgestellt und diskutiert und das Ergebnis dann beschlossen werden.

**Nr. 5;  
Aufbau eines Wanderwegenetzes mit Wanderleitsystem**

Herr Schettler von der Schettler Consulting KG hat der 1. Bürgermeisterin am 22.09.2016 das folgende Angebot für den Aufbau eines nachfragegerechten Wanderwegenetzes mit Wanderleitsystem unterbreitet:

Titel	Betrag
Ergänzung des bestehenden Wegenetzes	1.410,00 €
Wanderleitsystem mit Wegetafeln	2.430,00 €
Marketing-Instrumente	2.500,00 €
Paketpreis (netto)	6.340,00 €

Ein mögliches Sponsoring durch VGN i.H.v. 630,00 € kann durch die Gemeinde beantragt werden.  
Lt. UWG/BFA handelt es sich um ein Gemeinde übergreifendes Marketing-Instrument welches sich sehr positiv für Ammerthal auswirkt.  
GRM Paulus erachtet den Angebotspreis für viel zu hoch. Da man weitestgehend nur die Beschriftungen und Beschilderun-

	<p>gen an den bestehenden Wanderwegen erneuern wird. Der Gemeinderat beschließt die Annahme des vorliegenden Angebotes zum Aufbau eines Wanderwegenetzes mit Wanderleitsystem zum Preis von 6.340€ (netto) und beauftragt die Verwaltung das Sponsoring bei der VGN zu beantragen (10:2 Stimmen).</p>
<p><b>Nr. 6; Antrag der UWG/BFA auf Installation einer PV-Anlage und E-Bike-Ladestation am Druckerhöhungspumpwerk</b></p>	<p>Mit Schreiben vom 18.10.2016 haben UWG/BFA den Antrag auf Errichtung einer PV-Anlage am Druckerhöhungspumpwerk gestellt. Mit den Erträgen, welche durch die Einspeisung des Stromes in das Netz erzielt werden, könnte eine ebenfalls zu erstellende E-Bike-Ladestation betrieben werden. Der Antrag der UWG/BFA lag den Sitzungsunterlagen bei. Lt. GRM Paulus ist der Standort am Druckerhöhungspumpwerk nicht der richtige. Nach Rücksprache bei aktiven E-Bikern sollten Ladestationen in Ortszentren bzw. bei Sehenswürdigkeiten installiert werden. Da die Ladezeit min. 45min beträgt, kann diese Zeit sinnvoll nutzen. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, für das Vorhaben Angebote einzuholen und einen geeigneten Standort zu ermitteln (12:0 Stimmen).</p>
<p><b>Nr. 7; Steuerrecht; Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG</b></p>	<p>Nach der bis zum 31.12.2015 geltenden Gesetzeslage waren die Kommunen als juristische Personen des öffentlichen Rechts laut § 2 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) in Anlehnung an das Körperschaftsteuergesetz nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig. Nur dann galten sie als umsatzsteuerpflichtige Unternehmer nach § 2 Abs. 1 UStG. Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind nach § 4 Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich. In § 4 Abs. 5 KStG werden die Betriebe von den Betrieben gewerblicher Art ausgeschlossen, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen. Die mit § 2b UStG einhergehenden Neuregelungen machen eine umfassende Prüfung aller einzelnen von der öffentlichen Hand und somit auch der Gemeinde Ammerthal erbrachten Leistungen erforderlich. Der Gesetzgeber hat diesen Abstimmungsaufwand ebenfalls erkannt und eine Übergangsfrist bis 31.12.2020 eingeräumt. Die Ausübung der Übergangsfrist muss die Gemeinde Ammerthal beschließen. Die Inanspruchnahme ist formlos bis 31.12.2016 gegenüber dem zuständigen Finanzamt zu erklären. Die Inanspruchnahme bezweckt die Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG in der Fassung vom 31.12.2015 bis einschließlich 31.12.2020. Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tä-</p>

---

tigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig.

Ein Widerruf zur Wahrnehmung der Übergangsfrist ist jährlich zum 31.12. möglich. Die Neuregelung träte dann ab 01.01. des Folgejahres für die Gemeinde Ammerthal in Kraft.

Der Gemeinderat beschließt die Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 UStG in Anspruch zu nehmen und beauftragt die Verwaltung,

1. die Inanspruchnahme der Übergangsregelung gegenüber dem zuständigen Finanzamt zu fristgerecht erklären und

2. alle Leistungsbeziehungen mit Ausnahme der hoheitlichen Tätigkeiten in denen die Stadt gegenüber Dritten Leistungserbringer ist, bis spätestens 31. Dezember 2020 auf ihre umsatzsteuerliche Relevanz im Sinne des § 2 b UStG zu überprüfen und - soweit nötig und rechtlich möglich - die der Leistungsbeziehung zugrundeliegenden Verträge auf eine öffentlich-rechtliche Grundlage umzustellen (12:0 Stimmen).

**Nr. 8,  
Bekanntgaben**

- Freitag den 18.11.2016 findet um 14.00 Uhr eine Begehung der Straßen am Weinberg mit dem Ingenieurbüro Rubenbauer statt. Die Gemeinderäte werden hierzu eingeladen.
  
- Frau Bgm. Sitter lädt im Namen der Ammerthaler Feuerwehr alle Gemeinderäte zum Kameradschaftsabend am Samstag, 19.11.2016 ein